



Gesetzentwurf

der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ziel des Gesetzes

Das Gesetz wirkt Wettbewerbsverzerrungen entgegen, die auf dem Gebiet des Bauwesens und des öffentlichen Personennahverkehrs durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen, und mildert Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme. Es bestimmt zu diesem Zweck, dass öffentliche Auftraggeber Aufträge über Baumaßnahmen und im öffentlichen Personennahverkehr nur an Unternehmen vergeben dürfen, die das in Tarifverträgen vereinbarte Arbeitsentgelt am Ort der Leistungserbringung zahlen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden des Landes und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne des § 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein vom 26. Juni 1995 (GVObI. Schl.-H. 1995 S. 262) soweit sie

1. öffentliche Bauaufträge nach § 99 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2992), vergeben (öffentliche Auftraggeber) oder
2. für die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen, gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen vereinbaren oder auferlegen (Aufgabenträger),

und die dadurch betroffenen Unternehmen.

(2) Dieses Gesetz gilt für Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 Euro. Für die Schätzung gilt § 3 Vergabeverordnung vom 09.01.2001 (BGBl. I S. 110), geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S.876).

§ 3

Tariftreuepflicht

(1) Öffentliche Bauaufträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens die am Ort der Leistungsausführung einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife zu zahlen und dies auch von ihren Nachunternehmern zu verlangen. Gleiches gilt für die Vereinbarung oder Auferlegung von gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2.

(2) Sind am Ort der Leistungsausführung mehrere Tarifverträge für dieselbe Leistung einschlägig, bestimmt der öffentliche Auftraggeber oder Aufgabenträger den anzuwendenden Tarifvertrag unter Abwägung aller Umstände nach billigem Ermessen.

§ 4

Auswahl der Nachunternehmen

Die Unternehmen haben ihre Nachunternehmen sorgfältig auszuwählen. Dies schließt die Pflicht ein, die Angebote der Nachunternehmen daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der durch dieses Gesetz geforderten Lohn- und Gehaltstarife kalkuliert worden sein können.

§ 5

Ermittlung und Angabe der Tarife

(1) Der öffentliche Auftraggeber oder Aufgabenträger benennt die jeweils einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife in der Bekanntmachung des vorgesehenen Auftrags und in den Vergabeunterlagen.

(2) Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz teilt dem öffentlichen Auftraggeber oder Aufgabenträger die jeweils einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife auf schriftliche oder elektronische Anfrage unentgeltlich binnen zwei Wochen mit.

§ 6

Nachweise

(1) Hat die Landesregierung ein Muster zur Verpflichtung nach § 3 öffentlich bekannt gemacht, kann der Auftraggeber verlangen, dass der Unternehmer die Übernahme der Verpflichtung nach diesem Muster erklärt.

- (2) Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung nach § 3 auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, dem Auftraggeber zur Prüfung, ob die Verpflichtung nach § 3 eingehalten wird, im erforderlichen Umfang Einsicht in seine Unterlagen zu gewähren.

§ 7

Sanktionen

- (1) Zur Sicherung der Einhaltung der Verpflichtungen nach §§ 3 und 6 Abs. 1 sind die Unternehmen zu verpflichten, für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe von 1 % des jeweiligen Auftragswertes zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe darf bei mehreren Verstößen insgesamt nicht mehr als 10 % des jeweiligen Auftragswertes betragen. Das jeweilige Unternehmen ist zur Zahlung der Vertragsstrafe auch für den Fall zu verpflichten, dass sein Nachunternehmen gegen die Tariftreuepflicht verstößt, wenn das Unternehmen dessen Verstoß kannte oder kennen musste.
- (2) Die öffentlichen Auftraggeber oder Aufgabenträger vereinbaren mit dem Auftragnehmer, dass die Nichterfüllung der in § 3 genannten Anforderungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer sowie grob fahrlässige oder mehrfache Verstöße gegen die Verpflichtungen der §§ 4 und 6 Abs. 2 den öffentlichen Auftraggeber oder Aufgabenträger zur fristlosen Kündigung berechtigen.
- (3) Verstößt ein Unternehmen nachweislich mindestens grob fahrlässig oder mehrfach gegen Verpflichtungen aus diesem Gesetz, so kann der öffentliche Auftraggeber oder Aufgabenträger es für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausschließen.

§ 8

Übergangsregelung

Auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnenen Vergabeverfahren finden die bis dahin geltenden Vorschriften weiter Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf von 5 Jahren außer Kraft.

Begründung:

Im Baubereich kommt es durch den massiven Einsatz von Niedriglohnkräften zu starken Wettbewerbsverzerrungen mit der Folge, dass Arbeitsplätze, insbesondere in tarifgebundenen, mittelständischen Unternehmen, in hohem Maße gefährdet werden. Im öffentlichen Personennahverkehr soll angesichts der bevorstehenden Liberalisierung auf europäischer Ebene einer ähnlichen Entwicklung zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen entgegengewirkt werden.

Daher muss sichergestellt werden, dass Unternehmen, die öffentliche Aufträge ausführen, die Zahlung des Tariflohns am Ort der Leistungserbringung vorgeschrieben wird, um Wettbewerbsverzerrungen entgegenzuwirken. In arbeitsmarktpolitisch sensiblen Bereichen sollen Arbeitsplätze erhalten werden, die einen ausreichenden sozialen Schutz und ein angemessenes Einkommensniveau gewährleisten. Auf diese Weise sollen Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme vermieden werden.

Das Tariftreuegesetz soll öffentliche Auftraggeber und Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) verpflichten, Aufträge nur an Unternehmen zu vergeben, die sich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens die am Ort der Leistungsausführung einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife zu zahlen und dies auch von ihren Nachunternehmern zu verlangen.

Bernd Schröder
und Fraktion

Karl-Martin Hentschel
und Fraktion

Lars Harms